Entwurf

Änderungsantrag zur Satzung

Initiator*innen:
Titel: **Satzung der KSV Pinneberg**

Satzungstext

§1 Grundsätze

(1) Das gesamte Wirken der Kreisschüler:innenvertretung Pinnebergs (im Folgenden KSV PI abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.

(2) Die KSV PI ist überparteilich.

(3) Die KSV PI und ihre Organe verpflichten sich einer transparenten Arbeitsweise.

(4) Wir streben an, alle Schulformen gleichwertig in der Arbeit der Kreisschüler:innenvertretung zu repräsentieren.

(5) Wir streben eine Geschlechtergerechtigkeit bei den Wahlen des Vorstands der Kreisschüler:innenvertretung an.

(6) In offiziellen Dokumenten der KSV wird mit Doppelpunkt oder Ausschreiben der männlichen sowie weiblichen Form gegendert.

§2 Organe

Die KSV PI hat folgende Organe:

(1) Das Kreisschüler:innenparlament (im Folgenden als KSP abgekürzt)

(2) der:die Kreisschüler:innensprecher:in (im Folgenden als KSS abgekürzt),

(3) der:die stellvertretende Kreisschüler:innensprecher:in (im Folgenden als stv. KSS abgekürzt)

(4) der Kreisvorstand (im Folgenden als KreVo abgekürzt)

(5) die Arbeitskreise (im Folgenden als AK abgekürzt)

§3 Aufgaben

(1) Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die Arbeit der Schüler:innenvertretungen in Kreis Pinneberg zu unterstützen (§ 82 Abs. 2 SchulG), stellt sich die KSV PI die Aufgabe, die Meinung der Schüler:innen zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

(2) Die KSV setzt sich zusätzlich zu den Belangen der weiterführenden Schulen für die Belange der Schüler:innen von Grundschulen im Kreis ein.

§4 Delegierte zum KSP

(1) Die Schüler:innen jeder weiterführenden, allgemeinbildenden, privaten und berufsbildenden Schule und Förderzentren des Kreises Pinneberg wählen aus ihrer Mitte zwei Delegierte zum KSP sowie zwei Vertreter:innen.

(2) Im Falle der Verhinderung eines:r Delegierten nimmt eine:r der Stellvertreter:innen das Amt des:der Delegierten zum KSP wahr.

§5 Aufgaben der Delegierten zum KSP

(1) Die Delegierten vertreten die Anliegen der Mitschüler:innen in den Gremien der KSV PI.

(2) Die Delegierten oder die gewählte Vertretung nehmen an den Sitzungen des KSPs teil. Aufgabe der Delegierten oder der Vertretung ist es, deren Schüler:innenvertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des KSPs zu unterrichten.

§6 Kreisschüler:innenparlament

(1) Das KSP ist das oberste Organ der KSV PI.

(2) Das KSP setzt sich aus den Delegierten zum KSP der Schulen des Kreises Pinneberg gem. §4 zusammen.

(3) Die Sitzungen des KSPs sind öffentlich für die Schüler:innen des Kreises. Der KreVo kann Gäste zulassen. Die KSV behält sich das Recht vor, Gästen begründete Absagen zu erteilen (beispielsweise bei übermäßiger (20%+) Anmeldezahl). Über Ablehnungen muss das KSP informiert werden.

(4) Die Sitzungen des KSPs werden von dem KreVo vorbereitet und präsidial geleitet.

(5) Die Sitzungen des KSPs werden von dem KreVo mit einer Frist von zwei Schulwochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel beziehungsweise das E-Mail-Versanddatum. Der KreVo muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des KSPs eine Sitzung des KSPs innerhalb von fünf Schulwochen einberufen. Es findet mindestens eine Sitzung des KSPs im Schulhalbjahr statt.

(6) Das KSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das KSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das KSP erneut geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

§7 Aufgaben des KSPs

Das KSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der KSV PI. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Beschlussfassung über

a. die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung

b. die Grundpositionen der KSV PI zusammengefasst einem öffentlichen Grundsatzprogramm

c. weitere Entscheidungen zusammengefasst in einer Beschlusssammlung, die allen Schüler:innen öffentlich ist, die von der KSV PI vertreten werden.

d. die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schüler:innen des Kreises Pinneberg betreffen

e. die Zusammenarbeit mit anderen KSVen

f. die Zielsetzungen der Arbeitskreise, die allen Schüler:innen öffentlich ist, die von der KSV PI vertreten werden.

g. die Erstellung einer Agenda, in welcher sämtliche Arbeitsaufträge des KreVos aufgeführt werden.

(2) Die Wahl

a. der fünf KreVo-Mitglieder

b. der:des KSS

c. der:des stv. KSS

(3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt der Kreisverbindungslehrkraft

§8 Der Kreisvorstand

(1) Der Landesvorstand setzt sich aus dem:der KSS, dem:der stv. KSS und bis zu fünf weiteren KreVo-Mitgliedern zusammen.

(2) Der KreVo stimmt über alle relevanten Fragen zur Art der Ausführung seiner Aufgaben und der seiner Mitglieder ab. Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds, wobei alle Mitglieder bei jeglichen Abstimmungen dasselbe Stimmrecht besitzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der KSS. Abstimmungen außerhalb von KreVo-Sitzungen benötigen mindestens 24 Stunden Zeit zur Rückmeldung. Sie werden auf der folgenden Sitzung protokolliert und bestätigt.

(3) Der KreVo kommt während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.

(4) Der KreVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der:die KSS oder ein KreVo-Mitglied es verlangt.

(5) Die KreVo-Sitzungen werden von dem:der KSS geleitet.

(6) Der KreVo legt dem KSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über die Tätigkeit des KreVos seit der letzten Sitzung des KSPs sowie einen kurzen Bericht über die Finanzen der KSV PI vor. Der KreVo berichtet dem KSP bei jeder Tagung über den konkreten Fortschritt der Bearbeitung jedes Punktes der Agenda.

(7) Den KreVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zur Annahme die Zustimmung von ⅔ der Mitglieder des KreVos inklusive der Stimme der:des KSS bedarf. Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus müssen intensive Beratungen mit der Kreisverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

§9 Aufgaben des Kreisvorstands

(1) Der KreVo führt die Beschlüsse des KSPs aus. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der KSV PI gegenüber dem KSP verantwortlich.

(2) Der KreVo nimmt an den Sitzungen des KSPs teil und legt diesem über seine Handlungen Rechenschaft ab.

(3) Der KreVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten Sitzung des KSPs rechtfertigen und vom KSP nachträglich genehmigen lassen.

(4) Dem KreVo obliegt die redaktionelle Änderung des Grundsatzprogramms einschließlich der Festlegung über die Einordnung einzelner KSP-Beschlüsse in Kapitel des Grundsatzprogramms.

§10 Kreisschüler:innensprecher:in

(1) Die:Der KSS vertritt die Anliegen der KSV PI in der Öffentlichkeit.

(2) Diese:r wird durch den KreVo unterstützt und im Falle seiner:ihrer Abwesenheit durch den:die stv. KSS vertreten.

(3) Der:die KSS und der:die Stellvertreter:in berichten dem KreVo regelmäßig über ihre Arbeit.

§11 Arbeitskreise

(1) An den AKs können grundsätzlich alle direkt und indirekt an Schule Beteiligten teilnehmen. Der:Die Vorsitzende des AKs kann sämtliche Parteien außer Schüler:innen des Kreises Pinneberg aus Gründen der Zielsetzung von der Teilnahme ausschließen.

(2) Die AKs sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbständig.

(3) Das KSP muss die Zielsetzung eines AKs bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.

(4) Der AK wählt eine:n Vorsitzende:n.

(5) Sämtliche Veröffentlichungen der AKs müssen vorab von dem KreVo genehmigt werden. Bis zur Wahl eines:einer Vorsitzenden legt der KreVo per KreVo-Beschluss kommissarisch einen Vorsitz fest.

(6) Der KreVo wird zu jeder Sitzung eines AKs eingeladen. Außerdem erhalten sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist der:die Vorsitzende des AKs.

(7) Die Laufzeit eines AKs ist, sofern bei seiner Bildung nicht niedriger festgelegt, auf ein Jahr begrenzt. Die Laufzeit eines AKs kann auf dem letzten KSP vor seinem Auslaufen um maximal ein Jahr verlängert werden.

(8) Auf Entscheidung des:der Vorsitzenden des AKs in Abstimmung mit dem KreVo können zu Sitzungen des AKs Vertreter:innen der Presse eingeladen werden.

§12 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Gremien der KSV PI ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:

a. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung

b. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,

c. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,

d. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und

f. das Ergebnis der Wahlen.

(2) Die Niederschrift ist von der:dem Vorsitzenden des Gremiums und dem:der Schriftführer:in zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den KSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

§13 Abwahl, Ausscheiden

(1) Ein Mitglied der KSV PI kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.

(2) Ein Mitglied der KSV PI scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr einer weiterführenden Schule des Kreises Pinneberg angehört.

(3) Sollte ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, abgewählt werden oder zurücktreten, findet bei der nächsten Gelegenheit eine Nachwahl statt. Sämtliche Posten werden auf dem ersten KSP eines Schuljahres neu gewählt.

§14 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das KSP in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von ⅔ aller stimmberechtigten, anwesenden Delegierten des KSPs.